



Einwohnergemeinde **Bolligen**

C05

Abfallreglement

vom 9. Juni 2009

mit Änderungen vom 13. Dezember 2016

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeines	3
Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 2 Fachstelle	3
Art. 3 Information	3
Art. 4 Verbote	3
II. Entsorgung	4
1. Siedlungsabfälle	4
Art. 5 Begriff	4
Art. 6 Benützungspflicht	4
Art. 7 Separatsammlung	4
Art. 8 Kompostierung	4
Art. 9 Sammlung des Hauskehrichts und der Grünabfälle:	5
a) Behälter und Gebinde Hauskehricht	5
b) Behälter und Gebinde Grünabfuhr	5
c) Ausnahmen Grünabfuhr	5
Art. 10 d) Abfuhrtage, Bereitstellung	5
Art. 11 e) Ausschluss von der Abfuhr	5
Sperrgut:	5
Art. 12 a) Begriff	5
Art. 13 b) Abfuhr	6
Art. 14 2. Bauabfälle	6
Art. 15 3. Ausgediente Sachen	6
Art. 16 4. Tierkörper	6
Art. 17 5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
6. Sonderabfälle	6
Art. 18 Begriff	6
Art. 19 Pflichten der Besitzer	6
Art. 20 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	6
Art. 21 Benzin-/Ölabscheider	7
III. Weitere Bestimmungen	7
Art. 22 Öffentliche Abfallbehälter	7
Art. 23 Übertragung von Aufgaben	7
IV. Finanzierung	7
Art. 24 Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Art. 25 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
Art. 26 Gebührentarif	8
V. Schlussbestimmungen	8
Art. 27 Vollzug	8
Art. 28 Rechtspflege	8
Art. 29 Widerhandlungen	8
Art. 30 Ausführungsbestimmungen	8
Art. 31 Inkrafttreten	8

Die Einwohnergemeinde Bolligen erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 ¹, Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 ² sowie Artikel 37 Absatz 1 der Gemeindeverfassung Bolligen, folgendes Abfallreglement:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde **Art. 1** ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) ³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall (AWA)

- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle **Art. 2** Die Gemeinde bezeichnet die Bauverwaltung als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information **Art. 3** ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote **Art. 4** ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gar-

¹ BSG 170.11

² BSG 170.11

³ BSG 822.1

tenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Kleinsperrgut und Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostierung) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Altöl,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen. Sammlungen und Sammelstellen werden rechtzeitig veröffentlicht.

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Sammlung des Hauskehrichts und der Grünabfälle⁵

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten Säcken oder Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

⁵ geändert GV-Beschluss 13.12.2016

- a) Behälter und Gebinde Hauskehricht
- ² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- ³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.
- b) Behälter und Gebinde Grünabfuhr
- ⁴ Für Grünabfälle (Garten- und Küchenabfälle) sind zwingend maschinell leerbare Grüngutcontainer der Normgrößen 140 Liter, 240 Liter und 770/800 Liter Volumen zu verwenden. Offene Gebinde, Körbe und Kessel sind nicht zugelassen.
- ⁵ Mit Fremdstoffen verunreinigte Grünabfälle werden nicht geleert. Im Wiederholungsfall ist Art. 29 anwendbar.
- c) Ausnahmen Grünabfuhr
- ⁶ Nur Speisereste aus Privathaushalten dürfen mit der Grünabfuhr entsorgt werden (Art. 2 Abs. 2^{bis} lit. c VTNP).
- ⁷ Baum-, Sträucher- und Heckenschnitt kann gebündelt bis höchstens 1.50 m Länge und 18 Kilo Gewicht neben den Grüngutcontainer bereitgestellt werden.
- d) Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 10** ¹ Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- ² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
- e) Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 11** ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c Bauabfälle;
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Sperrgut
- a) Begriff
- Art. 12** ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
- a metallisches Altmaterial;
 - b grössere brennbare Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- ² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b) Abfuhr	<p>Art. 13 ¹ Das metallische Altmaterial nach Art. 12 Abs. 1 lit a wird vier Mal jährlich abgeführt. Das Sperrgut nach lit b und c wird mit dem normalen Hauskehricht nach Art. 10 abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.</p> <p>² Das Material ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).</p> <p>³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.</p>
2. Bauabfälle	<p>Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des kantonalen Abfallgesetzes.</p>
3. Ausgediente Sachen	<p>Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des kantonalen Abfallgesetzes.</p>
4. Tierkörper	<p>Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.</p> <p>² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. ⁶</p> <p>³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.</p>
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	<p>Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.</p> <p>² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr; - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
6. Sonderabfälle	
Begriff	<p>Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert ⁷.</p>
Pflichten der Besitzer	<p>Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern. Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.</p>
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p>Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.</p> <p>² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbstoffe, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.</p> <p>³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.</p>

⁶ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁷ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung so wie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, private Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheiderleerungen tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 26¹ Der Gebührentarif regelt

- a die jährliche Grundgebühr, die pro Wohnung (Miet- und Eigentumswohnung) bzw. pro Einfamilienhaus (Alleinstehend, Reihen- und Terrassenhaus) und pro Gewerbebetrieb (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) erhoben wird. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abfall anfällt.
- b die Ansätze der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden,
- c die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- d Gebührensschuldner, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat im Gebührentarif unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten in Form von zu veröffentlichenden Ausführungsbestimmungen

- a die Grundgebühr, die der Finanzierung der Separatsammlungen und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung dient,
- b die Benützungsgebühren, die die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten decken sollen.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 28¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 29¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 31¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Das vorliegende Abfallreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2009 genehmigt worden.

Einwohnergemeinde Bolligen

sig.
Rudolf Burger
Gemeindepräsident

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Das vorliegende Abfallreglement lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 9.6.2009 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde gesetzeskonform bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten

Am 4.9.2009 wurde das Inkrafttreten des Abfallreglements im Anzeiger Region Bern publiziert.

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Änderungen / Ergänzung

Die Gemeindeversammlung hat am 13.12.2016 die Änderungen bzw. Ergänzungen betreffend Entsorgung Hauskehricht und Grünabfälle von Art. 9 (Änderungen Bst. a und Ziff. 4 / Neu Bst. b und c sowie Ziff. 5, 6, 7) per 1.1.2017 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.
Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

die Änderungen bzw. Ergänzungen betreffend Entsorgung Hauskehricht und Grünabfälle lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht.

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Anhang I: Gebührentarif zum Abfallreglement vom 20.4.2009

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen**

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.